

## Haus- und Schulordnung der Schule Bergdietikon

Um das Leben unserer Schulgemeinschaft angenehm zu gestalten, erlassen Schulpflege und Lehrerschaft die vorliegende Hausordnung. Sie stützt sich auf das derzeit gültige Schulgesetz des Kantons Aargau und die Verordnung über die Volksschule.

### 1. Schulbeginn, Pausen

Die SchülerInnen betreten das Schulhaus erst **5 Minuten** vor Unterrichtsbeginn (beim ersten Klingelzeichen).

In den grossen Pausen verlassen die SchülerInnen die Schulgebäude. Als Pausenplatz gilt das Schulareal\*. In den Pausen dürfen die SchülerInnen den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson verlassen.

\*Das Schulareal umfasst den Spielgeräteplatz (Schulhaus I), den kleinen Hartplatz beim Schulhausbrunnen, den grossen Hartplatz, die breite Treppe und die anschliessende Terrasse beim Schulhaus 1, den roten Turnplatz und die Spielwiese (sofern zur Benützung freigegeben).

Beim Spielen ist Rücksicht auf MitschülerInnen, den nahen Strassenverkehr und umliegende Gebäude zu nehmen. Das Fahren mit Rollerblades, Skateboards, Scootern sowie das Schlitteln ist während der Pausen nicht gestattet.

Abfälle gehören in den vorgesehenen Abfalleimer.

### 2. Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulareal

Jacken, Mäntel, Mützen usw. werden in der Garderobe abgelegt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle von persönlichem Eigentum der SchülerInnen.

Während des ganzen Schuljahres sind in den Schulzimmern Hausschuhe zu tragen.

Gefährliche oder nicht erlaubte Gegenstände (z.B. Messer, Feuerzeug, etc.) werden den SchülerInnen abgenommen und von der Lehrkraft verwahrt. Eine Rückgabe erfolgt nur an die Eltern.

Während der Schulzeiten ist der Gebrauch von Natels in den Schulhäusern/Kindergärten und auf dem Schulareal verboten.

Alle unruhigen Spiele sowie Fang- und Ballspiele sind in den Gängen und Schulzimmern verboten.

Der Aufenthalt auf den Aussenanlagen ist für schulpflichtige Kinder ohne elterliche Begleitung in der Winterzeit nach 20.00 und in der Sommerzeit nach 22.00 Uhr verboten.

Die Gemeinde lehnt bei unsachgemäßem Verhalten auf der Schulanlage jede Haftung ab.

### 3. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

Gebäude und Mobiliar sind mit Sorgfalt zu behandeln. Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.

Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren SchülerInnen ersetzt. Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden. Bücher und Hefte müssen, soweit von der Lehrperson verlangt, eingebunden werden.

### 4. Unfälle

Im Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) sind die SchülerInnen für Unfälle auf dem Schulweg, im Unterricht oder bei Schulveranstaltungen durch die private Krankenkasse versichert. Selbstbehalt und Franchisen der Krankenkassen gehen zu Lasten der Verunfallten bzw. deren Eltern.

Der kantonalen Schülerunfallversicherung sind nur noch Unfälle zu melden, bei denen eventuell mit einer Invalidität zu rechnen ist (schwere Verkehrsunfälle, schwere Augenverletzungen etc.) Alle übrigen Fälle sind erst zu melden, wenn die Krankenkasse Leistungen ablehnt oder nur zum Teil übernehmen sollte. Unfälle mit Spitaleinweisung müssen der Klassenlehrperson sofort gemeldet werden.

Die SchülerInnen sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten und die vorhandenen Fuss- und Radwege zu benützen.

Das Benutzen von Rollerblades, Skateboards und Scootern ist auf dem Schulweg und während der Schulzeiten auf dem Pausenplatz verboten.

### 5. Benützen von Velos

Die Benützung des Velos wird ab bestandener Veloprüfung gestattet. Auf Antrag der Eltern ist die Schulpflege in begründeten Fällen bereit, Ausnahmen zu prüfen und die Bewilligung zu einem früheren Zeitpunkt zu erteilen.

Velos sind ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Plätzen der Schule abzustellen und abzuschliessen. Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge.

### 6. Fahrverbot

Auf dem Schulhausareal herrscht **allgemeines Fahrverbot**. Ausserhalb der Schulzeiten darf der Hartplatz zwischen den beiden Schulhäusern mit Velos und Rollerblades bis 20.00 Uhr befahren werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen gilt ein allgemeines Fahrverbot für Rollbrett und Lärm erzeugendes Spielen. Als Schulzeiten gelten Montag bis Freitag, 07.30 Uhr - 16.00 Uhr (Mittwoch: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr).

### 7. Absenzen

Die Eltern haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen. Als Gründe gelten insbesondere: Krankheit eines Schülers, Todesfall eines nahen Verwandten.

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens 2 Wochen dauert.

## 8. Urlaub

Gemäss § 38 Abs.1 des Schulgesetzes hat der/die Schüler/in auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Diese Halbtage können nicht kumuliert werden.

Die Klassenlehrperson ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu 1 Tag zu gewähren, nicht aber für Ferienverlängerungen. Urlaube im Sinne von Ferienverlängerungen können in der Regel nicht bewilligt werden.

Für andere voraussehbare Urlaubstage ist mindestens 30 Tage im Voraus bei der Schulpflege schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Der während des Urlaubs versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuholen.

Arzt- und Zahnarztbesuch sind soweit möglich auf die schulfreie Zeit zu verlegen.

## 9. Dispensation

Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht ist nur aufgrund eines Arzteugnisses möglich.

Gemäss § 38 Abs. 2 des Schulgesetzes können SchülerInnen auf schriftliches Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt, durch die Schulpflege vom Religionsunterricht dispensiert werden.

SchülerInnen, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch der Inhaber der elterlichen Gewalt durch die Schulpflege vom Unterricht dispensiert. Der versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.

## 10. Freiwillige Wiederholung einer Klasse

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist auf begründetes Gesuch der Eltern, mit Bewilligung der Schulpflege möglich. Als Gründe gelten vor allem, längere Krankheit und unregelmässiger Bildungsgang.

## 11. Recht der SchülerInnen und Eltern

Der/die SchülerIn hat das Recht, von seiner(n) Lehrperson(en) in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden.

Die Eltern haben das Recht, von den Lehrpersonen ihrer Kinder in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden.

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrperson sollen wo möglich durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, kann das Rektorat oder die Schulpflege beigezogen werden.

## 12. Pflichten der SchülerInnen und Eltern

Alle, an der Schule beteiligten Personen tragen durch ihr Verhalten zu einem geordneten Schulbetrieb bei.

Die SchülerInnen sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben die Anweisungen der Lehrpersonen, des Hauswarts(e) und der Schulpflege zu befolgen.

Laut Schulgesetz tragen die Eltern die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrperson unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Es ist Sache der Eltern, ihre Kinder in deren Freizeit zu beaufsichtigen.

Die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985 macht indessen zusätzlich darauf aufmerksam, dass das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen den Kindern und Jugendlichen auf der Volksschulstufe gesetzlich verboten sind.

Die Eltern werden gebeten, die Lehrpersonen beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen.

Diese Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit des Kindes aufzubewahren.

## 13. Disziplinar massnahmen

SchülerInnen, welche die Bestimmungen dieser Hausordnung nicht einhalten oder den Weisungen der Lehrpersonen, der Schulpflege und des Hauswartes nicht Folge leisten, werden in geeigneter Weise zur Rechenschaft gezogen.

## 14. Administratives

Jeder Wohnortwechsel ist dem Rektorat rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

Für Fundgegenstände ist der Hauswart zuständig. Über Sachen, die nicht innerhalb eines Jahres abgeholt werden, wird verfügt.

## 15. Gültigkeit, Änderungen/Ergänzungen

Diese Schulordnung tritt ab 1.1.2006 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements durch die Schulpflege sind vorbehalten.

SCHULPFLEGE BERGDIETIKON  
Der Präsident

Andreas Wanner

Bergdietikon, Januar 2006

## **Haus- und Schulordnung der Schule Bergdietikon**

Name und Vorname des Schülers/der Schülerin:

\_\_\_\_\_

### **Erklärung der Eltern:**

Mit Ihrer Unterschrift erklären die Eltern, bzw. der/die Inhaber/in der elterlichen Gewalt, dass sie von der vorliegenden Schulordnung Kenntnis genommen haben.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Die Schule bewahrt diesen Abschnitt während der ganzen Schulzeit des Kindes auf.